
Statuten



Eisenbahner-Sportclub Basel

Inhalt

- 1 Name und Sitz des Vereins**
- 2 Zweck des Vereins**
- 3 Mitgliedschaft**
- 4 Beiträge und Bussen**
- 5 Verbindlichkeiten des Vereins**
- 6 Organisation**
- 7 Die Generalversammlung**
- 8 Die Vereinsleitung**
- 9 Der Stiftungsrat**
- 10 Die Rechnungsprüfungskommission**
- 11 Auflösung einer Sektion**
- 12 Auflösung des Vereins**
- 13 Schlussbestimmungen**

Statuten des Eisenbahner-Sportclub Basel

1 Name und Sitz des Vereins

1.1 Unter dem Namen **Eisenbahner-Sportclub Basel (ESCB)**

Name und Sitz besteht ein am 3. März 1933 gegründeter Verein, gemäss ZGB Artikel 60 ff, mit Sitz in Basel.

1.2 Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral und wir leben nach den sieben Prinzipien der Ethik Charta von Swiss Olympic.

2 Zweck des Vereins

Zweck Körperliche und geistige Ertüchtigung sowie Pflege der Kameradschaft und der Geselligkeit.

3 Mitgliedschaft

3.1 Der Verein besteht aus

Mitglieder

- Aktivmitgliedern
- Ehrenpatronat
- Ehrenmitgliedern
- Freimitgliedern
- Passivmitgliedern
- Gönnern

3.2 Als Aktiv- oder Passivmitglied kann jede Person aufgenommen

Aufnahme werden.

3.3 Aktivmitglieder können mehreren Sportsektionen angehören.

Wahl Von den gewählten Sportsektionen ist der höchste Beitrag zu bezahlen.

Sportsektionen

3.4 Eintritte können jederzeit erfolgen. Die Eintrittsgesuche müssen der Vereinsleitung schriftlich eingereicht werden.

Eintritte

3.4.1 Die Vereinsleitung entscheidet über die Aufnahme der Gesuchsteller/innen. Eine Ablehnung kann ohne Angabe der Gründe erfolgen.

Aufnahme

Ablehnung

3.4.2 Eintrittsgesuche Minderjähriger müssen vom/von der gesetzlichen Vertreter/in mit unterzeichnet sein.

3.4.3 Alle Neumitglieder erhalten die Vereinsstatuten, Aktivmitglieder zudem das/die Sportreglement/e der gewählten Sportsektion/ Statuten.

3.5. Die Mitglieder verpflichten sich, die Vereinsstatuten, die Sportreglemente und die Vereinsbeschlüsse zu befolgen.

3.6 Mitglieder, welche sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag der Vereinsleitung durch die GV zu Frei- oder Ehrenmitgliedern ernannt werden.

3.7 Übertritte von einer Sportsektion zu anderen sind jederzeit möglich, ebenso vom Passiv- zum Aktivmitglied. Es ist für das laufende Jahr der höchste Beitrag der ausgewählten Sportsektionen zu bezahlen. Der Wechsel ist der Vereinsleitung schriftlich mitzuteilen.

3.8 Der Austritt aus dem Verein muss der Vereinsleitung bis spätestens 31. Dezember schriftlich mitgeteilt werden. Ausgenommen davon sind jene Mitglieder, zu deren Austritt das entsprechende Sportreglement eine andere Regelung vorsieht.

3.8.1 Beiträge und allfällige Bussen müssen bis zum Austrittsdatum bezahlt sein. Es besteht kein Anspruch auf das Vermögen des Vereins oder Rückerstattung bezahlter Beträge etc.

3.9 Wer
Ausschluss

- seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt
- den bestehenden Statuten, Reglementen, Vereinsbeschlüssen usw. zuwiderhandelt
- sich derart benimmt, dass es dem Ansehen des Vereins schadet
- sich vor, während und nach Wettkämpfen und Spielen unsportlich verhält

kann nach erfolgter Mahnung ausgeschlossen werden. Es besteht kein Anspruch auf das Vermögen des Vereins oder Rückerstattung bezahlter Beträge etc.

3.9.1 **Einsprache** Ausgeschlossene Mitglieder können innerhalb von zehn Tagen bei der Vereinsleitung gegen diesen Entscheid schriftlich Einspruch erheben.

3.9.2 **Zuständigkeit** Der Ausschluss erfolgt auf Antrag der Vereinsleitung durch die GV.

4 Beiträge und Bussen

4.1 **Beiträge** Aktiv- und Passivmitglieder haben einen jährlichen Beitrag, dessen Höhe durch die GV festgesetzt wird, zu bezahlen. Aktivmitglieder, die verschiedenen Sportsektionen angehören, haben den höchsten Beitrag der gewählten Sektionen zu bezahlen.

4.2 **Beitragsfreiheit** Die Ehren-, Frei-, Vereinsleitungs- und TK-Mitglieder, sowie die Schiedsrichter, die dieses Amt für den ESCB ausüben, sind beitragsfrei.

4.3 **Beitragshöhe
Zahlungsfrist** Die durch die GV festgesetzten Beiträge werden den Mitgliedern schriftlich bekannt gegeben. Sie sind bis zum 30. Juni zu bezahlen.

4.4 **Bussen** Die Sportvertreter/innen sind berechtigt, für ihre Sektionen Bussenkataloge aufzustellen und ihre Mitglieder entsprechend zu büssen. Die Bussenkataloge unterstehen der Genehmigung durch die Vereinsleitung.

4.5 **Rekurs** Die Mitglieder haben das Recht, innerhalb von fünf Tagen gegen den Entscheid des Sportvertreter/der Sportvertreterin schriftlich an die Vereinsleitung zu rekurrieren. Diese entscheidet nach Anhören beider Parteien letztinstanzlich und unanfechtbar.

4.6 **Bussen
von Verbänden** Bussen von Verbänden, denen der ESCB angeschlossen ist, sind vom betroffenen Mitglied zu bezahlen. Ausnahmen können in den Sportreglementen festgelegt werden.

4.7 **Betreibung
Boykottantrag** Rückständige Beiträge, Bussen und dergleichen können auf dem Betreuungsweg einverlangt werden. Gegen die Fehlbaren kann bei den entsprechenden Verbänden Boykottantrag gestellt werden. Der Entscheid hierüber obliegt der Vereinsleitung.

5 Verbindlichkeiten des Vereins

- Verbindlichkeit Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- 5.1 Für alle im Namen des ESC Basel ausgeschrieben und durchgeführten Anlässe und Aktivitäten wird keinerlei Haftung gewährt. Ein entsprechender Versicherungsschutz ist Sache der Teilnehmer/Innen.
- 5.2 Die Teilnahme als HelferIn erfolgt auf eigene Verantwortung und auf eigenes Risiko. Der Veranstalter schliesst jegliche Haftung für alle Personen- und Sachschäden aus. Die Versicherung gegen Unfall, Krankheit und Diebstahl sowie für die eigene Haftpflicht ist Sache des Helfers/der Helferin.

6 Organisation

- 6.1 Der Verein besteht aus den Sektionen
- Sektionen
- Fussball
Aktive / Senioren / Veteranen
 - Gesundheitssport
 - Handball
 - Laufsport / Orientierungslauf
 - Radfahren / Bike
 - Schach
 - Ski- und Bergsport Krokus
 - Unihockey
- 6.2 Es können weitere Sektionen gegründet werden.
- 6.3 Jede Sektion untersteht der Leitung einer Sportvertreterin/
Sportvertreter/in eines Sportvertreters, welche/r durch die GV gewählt wird. Die
TK Sektionen können Technische Kommissionen einsetzen.
- 6.4 Die Organe des Vereins sind
- Organe
- die Generalversammlung
 - die Vereinsleitung
 - die Rechnungsprüfungskommission

6.5 Das Vereinsjahr umfasst den Zeitraum vom 1. Januar bis zum Vereinsjahr 31. Dezember.

6.6 Als Publikationsorgane dienen
Publikationsorgane

- Klubnachrichten
- Informationen durch den SVSE
- Gewerkschaftliche Verbandspressen
- Aushänge in den Anschlagkästen
- Zirkularversände

7 Die Generalversammlung

7.1 Die Generalversammlung findet in der Regel im ersten Quartal statt.

7.2 Die Befugnisse der Generalversammlung sind die/der
Befugnisse

- Genehmigung der Tagesordnung
- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Abnahme der Jahresberichte der Vereinsleitung und der Sportvertreter/innen
- Genehmigung des Kassenberichtes und der Bilanz
- Genehmigung des Berichtes der Rechnungsprüfungskommission und Beschlussfassung über deren Anträge
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Budgets
- Beschlussfassung über Anträge an die GV
- Beschlussfassung über Änderungen der Statuten
- Beschlussfassung über Anträge an die DV SVSE
- Beschlussfassung über die Durchführung von SVSE-Anlässen
- Wahlen
 - der Vereinsleitung
 - der Sportvertreter/innen
 - der Rechnungsprüfungskommission
 - der Delegierten an die DV SVSE
 - der Stiftungsratsmitglieder; ausgenommen jene, die von Amtes wegen Einsitz haben
- Ehrungen, sowie Ernennung von Frei- und Ehrenmitgliedern
- Ausschluss von Mitgliedern
- Gründung und Auflösung von Sportsektionen
- Auflösung des Vereins

7.3 Anträge an die GV müssen spätestens zwei Wochen vor der GV schriftlich bei der Vereinsleitung eingetroffen sein. Der GV-Termin muss spätestens vier Wochen vor der GV veröffentlicht werden.

7.4 Alle Mitglieder haben eine Stimme und sind in allen Vereins- Angelegenheiten stimmberechtigt.

7.4.1 Die Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der Stimmen-Mehrheiten den gefasst.

7.4.1.1 Die Änderungen der Statuten, der Ausschluss von Mitgliedern, Änderungen Statuten etc. sowie die Ernennung von Frei- und Ehrenmitgliedern bedürfen der Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder.
Ausschluss
Ernennungen

7.4.1.2 Die Auflösung des Vereins oder einer Sportsektion bedarf der Auflösung Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

7.5 Eine ausserordentliche GV kann auf Vereinsleitungsbeschluss ao. GV oder auf Verlangen von einem Fünftel aller Mitglieder einberufen werden. Sie hat innert Monatsfrist stattzufinden.

8 Die Vereinsleitung

8.1 Die Vereinsleitung setzt sich wie folgt zusammen:
Zusammensetzung

- Ein Mitglied des Ehrenpatronates (mit beratender Stimme)
- Präsident/in
- Leiter/in Ressort Sekretariat
- Leiter/in Ressort Finanzen
- Leiter/in Ressort Sportbetrieb
- Leiter/in Ressort Veranstaltungen

8.2.1 Die Vereinsleitung kann in eigener Kompetenz, zur Sicherstellung des geordneten Geschäftsablaufes, um max. eine Person erweitert werden.
Erweiterung
in eig. Kompet.

8.2.2 Die Vereinsleitung kann bei Bedarf durch die GV erweitert werden.
Erweiterung
durch GV

8.3 Die Vereinsleitungsmitglieder werden von der GV namentlich gewählt. Ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich. Sie können nach Ablauf

Ehrenamt der Amtszeit wieder gewählt werden. Die Amtszeit beträgt zwei
Amtsdauer Jahre.

8.4 Ein/e Ressorleiter/in wird von der Vereinsleitung mit der Stell-
Stellvertretung vertretung des Präsidenten/der Präsidentin betraut.

8.5 Der Vereinsleitung obliegt unter anderem die
Obliegenheiten

- Vertretung des Vereins nach aussen
- Befolgung der Statuten, des Geschäftsreglementes, der Sportreglemente sowie der Beschlüsse der GV
- Besorgung der laufenden Vereinsgeschäfte
- Verwaltung und Anlage des Vereinsvermögens
- Genehmigung des Geschäftsreglementes
- Genehmigung der Sportreglemente
- Genehmigung der Sektions-Bussenkataloge
- Unterbreitung von Wahlvorschlägen zuhanden der GV für Frei- und Ehrenmitglieder und das Ehrenpatronat
- Wahl der TK-Mitglieder
- Genehmigung der Verträge mit Trainern/Trainerinnen

8.6 Die Vereinsleitung ist für Vereinsausgaben bis zu einem jährli-
Finanzkompet. chen Totalbetrag von Fr. 1'200.- ermächtigt.

8.7 Die Vereinsleitung ist an ihren Sitzungen beschlussfähig, wenn
Beschluss- mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind, darunter der/
fähigkeit die Präsident/in oder der/die Stellvertreter/in.

8.8 Vereinsleitungsmitglieder erhalten nach zehnjähriger Vereins-
Freimit- leitungstätigkeit die Freimitgliedschaft. Vorbehalten bleibt
gliedschaft Artikel 3.6.

9 Der Stiftungsrat

9.1 Zur Verwaltung der Stiftung für Sportmaterial und zur jährlichen
Funktion Ausschüttung der Zinsen in Form von Sportmaterial für die
Sektionen wählt die GV einen Stiftungsrat.

9.2 Der Stiftungsrat setzt sich wie folgt zusammen:
Zusammensetzung

- Präsident/in (von Amtes wegen)
- Leiter/in Ressort Finanzen (von Amtes wegen)
- Zwei Vereinsmitglieder (gewählt auf zwei Jahre; sie sind wieder wählbar)

- Zwei Sportvertreter/innen (gewählt auf zwei Jahre, alternierend und im Sektionsturnus)

9.3 Der Stiftungsrat tagt jährlich einmal, im Vorfeld der Generalversammlungen.

10 Die Rechnungsprüfungskommission

10.1 Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus zwei Mitgliedern und einem Ersatzmitglied. Sie hat die Jahresrechnung und Bilanz zu prüfen. Sie erstellt zuhanden der GV einen Bericht und stellt Antrag.

10.2 Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Mitglieder werden von der GV gewählt und sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar. Ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich.

10.3 Der/die erste Revisor/in präsidiert die Rechnungsprüfungskommission und scheidet nach Ablauf der Amtsdauer aus. Der/diezweite Revisor/in rückt an seine/ihre Stelle und der/die Ersatzrevisor/in wird zweite/r Revisor/in.

11 Auflösung einer Sektion

Auflösung Die Auflösung einer Sektion kann nur durch die GV mit Dreiviertelmehrheiten der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

12 Auflösung des Vereins

12.1 Die Auflösung des Vereins kann nur durch die GV mit Dreiviertelmehrheiten der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

12.2 Das Barvermögen ist bis zu einer allfälligen Neugründung bei der SVSE zu hinterlegen.

12.3 Sollte innerhalb von fünf Jahren keine Neugründung mit gleichem Namen, Zweck und Ziel erfolgen, ist das Barvermögen der SVSE zur Verfügung zu stellen.

12.4 Über die Liquidation des Klubmaterials fasst die auflösende GV
Liquidation Beschluss.

13 Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 27. März 2015 genehmigt und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen alle bisherigen Ausgaben.

Ergänzungen: Punkt 5.1. GV 31.03.17 und Punkt 5.2. GV 06.04.18 und Punkt 6.1 Unihockey GV 05.04.19; Punkt 6.1 Streichen von Schiessen, Tischtennis, Änderung Leichtathletik zu Laufsport VL-Sitzung 11.05.22

Basel, den 27. März 2015

Die Präsidentin:

Die Sekretärin:



B. Meyer

J. Münzer

Abkürzungen

DV Delegiertenversammlung

ESCB Eisenbahner-Sportclub Basel

GV Generalversammlung

SVSE Schweizerischer Sportverband öffentlicher Verkehr

TK Technische Kommission

